

Nummer: 2021/0396

Publikationsdatum: 30.06.2021, Ausgabe 26/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11**

Für nachstehenden Verkehrsweg ergehen im Zusammenhang mit dem Verleihsystem «Züri Velo» folgende Verkehrsvorschriften:

### **Wallisellenstrasse Halteverbot**

- a. Jedes freiwillige Halten ist verboten, ausgenommen «Züri Velos» bei Verleihstation:  
auf dem südlichen Fahrbahnrand von der Thurgauerstrasse bis zur Liegenschaft Nr. 48,  
gemäss örtlicher Signalisation;
- b. Jedes freiwillige Halten ist verboten:  
auf dem südlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 48 bis zum  
Kirchenackerweg, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

*Es werden aufgehoben:*

### **Wallisellenstrasse**

*In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 9.4.1975: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen der Thurgauerstrasse und der Ausbuchtung beim Kiosk (Züspa-Ausstellungshalle 1), zwischen der Ausbuchtung beim Kiosk (Züspa-Ausstellungshalle 1) und dem Kirchenackerweg. Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südlichen Fahrbahnrand in der Ausbuchtung beim Kiosk (Züspa-Ausstellungshalle 1).*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.



## Anhang

- Übersichtsplan